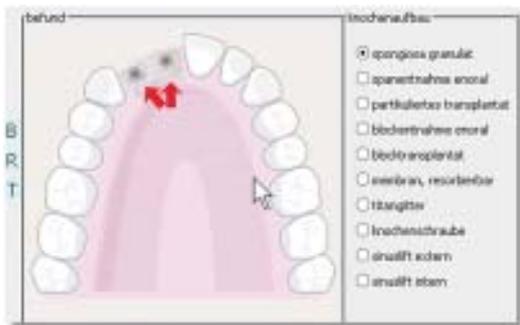


# Apfelfeste Prothetik und ihre Abrechnung

Das fortgeschrittene Alter 50+ ist durch Zahnverlust geprägt. Ein unbeschwerter Biss in den Apfel ist nicht immer ohne Weiteres mehr möglich. Implantate können hier Abhilfe schaffen, insbesondere seit es auch für implantatgetragenen Zahnersatz Festzuschüsse gibt. Allerdings sind Beantragung und Abrechnung recht kompliziert. Gabi Schäfer erläutert die Problematik.



Implantatgetragener Zahnersatz kann insbesondere für ältere Patienten die Lebensqualität wesentlich verbessern. Deswegen sollte bei einer Zahnersatzberatung diese Alternative nicht ausgelassen werden. Wird eine Implantatlösung vorgestellt, erfolgt natürlich sofort die Frage nach den Kosten, die in diesem Falle nicht so einfach zu beantworten ist. Da ist zunächst die Bestimmung der Festzuschüsse: generell gibt es einen Festzuschuss für den Befund, der vor der Einbringung der Implantate bestand. Beim zahnlosen Kiefer beispielsweise wäre das ein Festzuschuss für eine Totalprothese. Leider gibt es wieder eine Reihe therapieabhängiger Sonderregeln. Und auch die



Kassen schießen gerne quer, indem sie zum Beispiel bei einem Teleskopbefund nach 3.2 die Teleskop-Festzuschüsse nicht bewilligen wollen. Hier hilft vonseiten der Praxis nur Hartnäckigkeit und gegebenenfalls der Hinweis auf die Ergeb-

nisse der „digitalen Planungshilfe“ der KZBV.

Aber auch bei der Ermittlung der Zahnarzt-honorare gibt es Fußangeln. Hat der Patient einen zahnlosen atrophierten Kiefer, so muss auch eine implantatgetragene Prothese nach BEMA berechnet werden (97ai, 97bi) und auch die Laborkosten muss das Labor nach BEL II ansetzen. Das Gleiche gilt für ein Einzelzahnimplantat, wenn die Nachbarzähne kariesfrei und nicht überkronungsbedürftig oder überkront sind. Auch hier bestimmt die Zahnersatzrichtlinie 36, dass das Honorar für eine vestibulär verblendete Krone in diesen Fällen nach 20bi anzusetzen ist. Solche Ausnahmeindikationen festzustellen und in der Karteikarte zu dokumentieren ist Aufgabe des Zahnarztes, der sich in einem Regressverfahren nicht auf Unkenntnis der Richtlinien berufen kann.

Der Eigenanteil wird wesentlich von den Material- und Laborkosten bestimmt. Diese hängen nicht nur vom verwendeten Implantatsystem ab, sondern auch von der Arbeits- und Abrechnungsweise des jeweiligen Labors. Hier bleibt häufig nur das Warten auf einen Laborkostenvorschlag, was natürlich eine spontane qualifizierte Beratung verhindert. Völlig undurchsichtig wird es dann bei Knochenaufbaumaßnahmen. Interner, externer Sinuslift, Membran und Gitterabdeckungen sind in der GOZ-88 nicht vorgesehen und müssen per Analogpositionen veranschlagt werden. Hier gibt es viele Empfehlungen, unter anderem den Vorschlag, Kombinationen von GOÄ- und Analogpositionen einzusetzen. Leider treffen die vorgeschlagenen GOÄ-Positionen nicht exakt den Sachverhalt und der Analogieparagraf der GOÄ steht dem approbierten Zahnarzt nicht zur Verfügung. Rechtlich einwandfreier ist es für den niedergelassenen Zahnarzt, diese Leistungen mit Analogpositionen aus der GOZ zu bewerten. Dabei sollte man mit so wenig Analogpositionen wie möglich auskommen. Versicherungen und andere Kostenträger versuchen gerne, mit dem Zielleistungs-

prinzip Positionen aus der Erstattung auszuklammern. Zerlegt man bei der Abrechnung den externen Sinuslift in „Eröffnung“, den eigentlichen Sinuslift und eine Position für „Verschluss“, so wird die Erstattung von „Eröffnung“ und „Verschluss“ verweigert mit der Begründung, dass beide Positionen schon in der Zielleistung „Sinuslift“ enthalten seien. Berechnet man hingegen den gesamten Sinuslift mit einer einzigen, dem Zeitaufwand entsprechend hoch bewerteten Analogposition, so vermeidet man unnötigen Schriftverkehr und Ärger.

Eine exzellente Hilfe bei der Implantatplanung ist die Synadoc-CD, die nicht nur Festzuschüsse, Honorare und M+L-Kosten der Suprakonstruktion präzise vorausberechnet, sondern auch Knochenaufbaumaßnahmen wie den internen und externen Sinuslift und die Kosten der Implantation auf einfache Art und Weise einbezieht.

Eine kostenlose Probe-CD bestellt man über das Internet unter [www.synadoc.de](http://www.synadoc.de) oder per Telefon: 0700/67 33 43 33.

## autorin.



### Gabi Schäfer

Als Seminarleiterin schulte sie während der letzten 13 Jahre in mehr als 1.800 Seminaren, 56.000 Teilnehmer in allen Bereichen der zahnärztlichen und zahn-technischen Abrechnung.

Ihre praxisnahe Kompetenz erhält sie sich durch bislang mehr als 650 Vor-Ort-Termine in Zahnarztpraxen, wo sie Dokumentations- und Abrechnungsdefizite aufdeckt und beseitigt und Zahnärzten in Wirtschaftlichkeitsprüfungen beisteht.